

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Alternoil GmbH, 49439 Steinfeld

GAA v. 12.01.2023 — OL21-126-01 —

Die Alternoil GmbH Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 20.07.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG-Green Energy Station in 26388 Wilhelmshaven, Atlantik 1 / Straße von Malakka 4 (Gemarkung: Rüstringen, Flur: 35, Flurstück: 9/56) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Vollautomatische LNG-Tankstelle mit

- zwei oberirdischen Lagertanks (beide Lagertanks haben zusammen ein nutzbares Volumen von 63 m³. Die Abgabemenge beträgt bis zu 80 kg/min und bis zu 6.000.000 kg/a. Bei einer Dichte von LNG von 0,423 - 0,450 kg/l beträgt die Füllmenge maximal 28,35 t),
- einem LIN-Tank (2,55 t) und
- zwei Dispensern.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Tankstelle. Die Anlage fügt sich in die gewerblich vorbelastete Nutzung ein. Der Betrieb verursacht keine relevanten Emissionen:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.